

## WASSERORDNUNG

Zur Sicherung einer kontinuierlichen Wasserversorgung aller Parzellen der Kleingartenanlage TIEFLAND sowie ordnungsgemäßer Abrechnung des Wasserverbrauches wird nach folgenden Grundsätzen verfahren:

### **1. Wasserbezug und Versorgungseinrichtungen**

- 1.1. Der Vorstand des Kleingartenvereins TIEFLAND sichert die Wasserversorgung für alle Parzellen seiner Anlage über einen Liefervertrag mit den *Berliner Wasserbetrieben*. Übergabepunkt ist der Hauptwasserzähler in Parzelle 9. Die Abrechnung und Begleichung des Jahres-Wasserverbrauches mit den *Berliner Wasserbetrieben* und notwendigen Schriftwechsel zur Wasserversorgung der Anlage liegt in Verantwortung des Vorstandes.
- 1.2. Die Versorgung der Parzellen erfolgt über ein vereinseigenes Wasserrohrnetz, das bis ca. 1 m in jede Parzelle führt (Übergabestelle). Es ist als Sommerwassernetz ausgelegt und wird jährlich vor Kälteeinbruch abgeschiebert und entleert und im Frühjahr – in der Regel Ende März – wieder zugeschaltet.
- 1.3. Voraussetzung für die Versorgung jeder Parzelle ist die Installation eines funktionstüchtigen Absperrschiebers an der Übergabestelle und der Einbau eines geeichten Wasser-Unterzählers, der als Naßläufer ausgelegt ist, zwecks Nachweises des individuellen Wasserverbrauches. Verantwortlich hierfür ist der Parzellenpächter, der auch Eigentümer dieser Armaturen ist.

### **2. Betreiben des vereinseigenen Wasserrohrnetzes**

- 2.1. Zum Überwachen und Betreiben des vereinseigenen Wasserrohrnetzes benennt der Vorstand eine Wasserkommission, in der ein Vorstandsmitglied vertreten ist. Der Wasserkommission obliegt
  - das jährliche An- und Abstellen des Wassers
  - die Ablesung des Hauptwasserzählers bei Abstellen des Wassers
  - die Überwachung der Wasserschäfte und der Funktionsfähigkeit der Absperrschieber
  - die Behebung kleinerer Schäden bzw. Unterbreiten von Vorschlägen an den Vorstand für notwendige Fremdarbeiten,
  - die ordnungsgemäße und vollständige Verplombung der Wasser-Unterzähler zur Zeit der Wasserzuschaltung im Frühjahr,
  - die Kontrolle des monatlichen Nachweises der Arbeit der Wasseruhr beim Unterpächter.
- 2.2. Das Wasserrohrnetz innerhalb der Parzellen ab Absperrschieber an der Übergabestelle einschließlich Wasser-Unterzähler ist Eigentum des Unterpächters und in seiner Verantwortung instand zu halten und zu warten. Der Wasser-Unterzähler ist während des Gartenjahres durch den Unterpächter hinsichtlich Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Er hat bei erkennbarem Defekt sofort die Wasserkommission oder den Vorstand zu informieren und den Ausbau-Zählerstand anzugeben. Nach Wiedereinbau eines reparierten Wasser-Unterzählers hat er die sofortige Verplombung durch die Wasserkommission zu veranlassen, die gleichzeitig die Protokollierung des Einbau-Zählerstandes vornimmt.
- 2.3. Die Ablesung der Wasser-Unterzähler nach Entleerung des Wassernetzes wird von Vorstandsmitgliedern vorgenommen. Dabei festgestellte Unregelmäßigkeiten (Nichtanzeige, abnormer Wasserverbrauch, falsch eingebauter Wasserzähler, Verletzung der Plombierung) sind Verstöße gegen diese Wasserordnung und werden wie im Punkt 3.5. dargestellt geahndet.

2.4. Der Unterpächter ist verantwortlich für die Einhaltung der Eichfrist für seinen Wasser-Unterzähler. Ablesungen von Zählern mit abgelaufener Eichfrist werden mit 20 % des abgelesenen Wasserverbrauchs beaufschlagt.

2.5. Vorstand und Wasserkommission haben das Recht, im Laufe des Gartenjahres Wasser-Unterzählerkontrollen unangemeldet durchzuführen.

### **3. Abrechnung und Finanzierung des Wasserverbrauches**

3.1. Der Gesamtwasserverbrauch der Kleingartenanlage TIEFLAND wird entsprechend dem Zählerstand des Hauptwasserzählers am Tage der Wasserabschaltung ermittelt.

3.2. Die Aufteilung des Gesamtwasserbrauches auf die Parzellen erfolgt auf der Grundlage der Ablesungen der Wasser-Unterzähler. Der ermittelte Wasserverbrauch pro Parzelle( $m^3$ ) wird mit dem von den *Berliner Wasserbetrieben* für das jeweilige Jahr berechneten Tarifatz einschließlich Umsatzsteuer multipliziert und dem Unterpächter in Rechnung gestellt.

3.3. Zwischen dem Verbrauch lt. Hauptwasserzähler und der Summe des Verbrauches der Parzellen lt. Wasser-Unterzähler können Abweichungen auftreten durch Entleeren und Füllen des Wasserrohrnetzes, Leitungsundichtigkeiten und Rohrbrüche sowie geringe Ungenauigkeiten der Anzeige einiger Wasser-Unterzähler.

Treten **Minusdifferenzen** auf, so wird der Wert des Wasserverlustes im Abrechnungsjahr durch die Anzahl der wasserversorgten Parzellen geteilt und als Wasserumlage in der Abrechnung gesondert ausgewiesen.

Die von den Berliner Wasserbetrieben zusätzlich erhobenen Kosten für Abwasser sind entsprechend dem Wasserverbrauch in den Parzellen auf die Parzellen aufzuteilen und dem Unterpächter in Rechnung zu stellen. Gleicher gilt für die durch Minusdifferenzen auftretenden Kosten für Wasser und Abwasser.

Bei **Plusdifferenzen** verbleibt der überhöhte Betrag auf dem Wasserkonto des Kleingartenvereins und wird mit evtl. Minusdifferenzen im Folgejahr aufgerechnet.

3.4. Die jährlichen Abschreibungen für das Wasserrohrnetz der Anlage (EUR 500,00) werden den Unterpächtern **nicht** in Rechnung gestellt, um sie als Reparaturfonds zu sammeln. Größere Aufwendungen für Reparaturen werden deshalb durch **Umlagen** finanziert.

3.5. Alle Unterpächter sind verpflichtet, an allen das Vereinswasser betreffenden Maßnahmen persönlich teilzunehmen bzw. den sichern Zugang zu ihren Wasseranlagen zu gewährleisten. Andernfalls sind dafür und für alle Verstöße gegen diese Ordnung € 25,00 in die Vereinskasse zu zahlen. Bei Manipulationen von Wasserzählern, Beseitigung der Plomben, Vernachlässigung der Kontrollpflicht wird dem betreffenden Unterpächter für das Abrechnungsjahr die 5fache Menge des durchschnittlichen Wasserverbrauches der letzten 5 Jahre zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitgliederversammlung wertet diesen Verstoß aus.

### **4. Schlussbemerkungen**

4.1. Der Vorstand hat über die Besonderheiten der jährlichen Wasserabrechnung in der Jahres-Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

4.2. Diese Wasserordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.10.2006 beschlossen und durch Beschuß der Mitgliederversammlung vom 28.10.2012 erweitert.